Zuchtbestimmungen des Spaniel-Club Deutschland e.V. (gültig ab 1.4.2024)

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Spaniel-Club Deutschland e.V. von 1985, Sitz Mainz, führt das Zuchtbuch für die von ihm betreuten Rassen - American Cocker, Clumber Spaniel, Cocker Spaniel, English Springer Spaniel, Field Spaniel, Irish Water Spaniel, Sussex Spaniel, Welsh Springer Spaniel. Eintragungen in das Zuchtbuch des SCD können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern beantragt werden, Voraussetzung ist die Anerkennung der Zuchtbestimmungen des Spaniel-Club Deutschland e.V., es besteht für den SCD keine Verpflichtung, Eintragungen für Nichtmitglieder vorzunehmen.

Hundehändlern ist die Zucht im Spaniel-Club Deutschland nicht gestattet.

Zur Zucht vorgesehene Spaniel, gleich welcher Rasse, müssen zur Zuchtverwendung in einem vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) anerkannten Zuchtbuch eingetragen und gesund sein.

Zur Zucht dürfen nur Spaniel herangezogen werden, die die Bedingungen für eine Zuchtzulassung erfüllt haben.
Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens. Bei Vermietung/Anmietung einer Hündin zur Zucht ist dem Zuchtbuchamt bei Einreichung der Wurfanmeldung ein schriftlicher Vertrag vorzulegen.

2. Zuchttauglichkeit

A) Spaniel, mit denen gezüchtet werden soll, müssen zuvor auf einer Zuchttauglichkeitsprüfung des Spaniel-Club Deutschland von einem deutschen Richter, der in die VDH-Richterliste eingetragen ist, die Zuchterlaubnis erhalten haben (Mindestalter 12 Monate), von anderen VDH-Vereinen gilt ausschließlich die Zuchttauglichkeitsbescheinigung (ausgenommen Cocker-Club Deutschland (CCD) nach dem 11.5.2019). Formwerte von Zuchtschauen sind nicht ausreichend. Bei Verweigerung der Zuchtzulassung kann eine zweite Beurteilung nur in dem Verein vorgenommen werden, bei dem die erste Zuchtzulassung durchgeführt wurde, dies muss innerhalb von 12 Monaten geschehen.
Bestandteil einer Zuchttauglichkeitsprüfung ist der folgende Wesenstest:

1. Kontaktaufnahme mit dem Hundeführer: Hand geben und d a n n die Hand zum Hund führen.
2. Hinter dem Hund vorbeigehen
3. Mind. 4 Personen mit mind. 2 Hunden (freundlich) bilden eine Gruppe. Der Hundeführer geht mit seinem Hund rechts und links durch die Gruppe. Hierbei darf der Prüfling die Rute senken, er darf aber nicht zurückweichen, ausbellen, knurren, aggressiv sein oder blockieren.
4. Der Prüfling muss sich von einer fremden Person aus der Gruppe am Boden berühren lassen.

B) Spaniel, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen sich rechtzeitig vor dem Deckakt, dem HD-Beurteilungsverfahren des Spaniel-Club Deutschland e.V. unterziehen. Frühester Röntgentermin ist das Alter von 12 (zwölf) Monaten.Zuchttauglichkeit wird bis zur leichten HD (HD + bzw. C) erteilt, jedoch dürfen Paarungen von Elterntieren, die mit leichter HD behaftet sind, nicht vorgenommen werden. Spaniel mit HD C dürfen nur mit Spaniel mit HD A gepaart werden.

C) Alle zur Zucht verwendeten Spaniel sind vor dem Zuchteinsatz einer Augenuntersuchung auf PRA und Katarakt zu unterziehen (Mindestalter 12 Monate). Das Untersuchungsergebnis hat eine Gültigkeitsdauer von 24 Monaten, bei jedem Deckeinsatz muss ein gültiges Untersuchungsergebnis mit dem Befund „frei“ vorliegen. Diese Untersuchungen dürfen ausschließlich von Ärzten des Dortmunder Kreises (DOK) oder ECVO Ärzte durchgeführt werden. Kontrolluntersuchungen dürfen ausschließlich durch Ärzte des DOK (www.dok-vet.de) durchgeführt werden.

Bei Verpaarungen der Rasse Cocker Spaniel muss ein Elternteil DNA/ PRA und AON mit dem Ergebnis „frei“ getestet oder „frei de“ (bis zur 3. Vorfahrensgeneration) sein.

Werden Rüden zur Zucht eingesetzt, die älter als 8 Jahre sind, muss die letzte PRA/KAT-Untersuchung nach dem vollendeten 8. Lebensjahr durchgeführt worden sein. Danach sind keine weiteren Untersuchungen mehr erforderlich. Gleiches gilt für Hündinnen bei Sondergenehmigung bei Überschreitung des Höchstzuchtalters.

D) Alle zur Zucht verwendeten English Springer Spaniel und Welsh Springer Spaniel müssen einmalig vor Zuchtbeginn den Nachweis einer Gonioskopie-Untersuchung erbringen.
Alle zur Zucht verwendeten Spaniels, die nach einer Gonioskopie (Dysl. L. pectinatum Abnormalität) den Befund „geringgradig“ oder „mittelradig“ bekommen haben, dürfen nur mit einem „frei“ getesteten Spaniel verpaart werden. Spaniel mit dem Befund „nicht frei“ - „hochgradig“ sind von der Zucht ausgeschlossen.

E) Hündinnen, die zur Zucht verwendet werden, müssen Impfschutz bzw. Titer gegen SHL und Parvo am Decktag vorweisen. Dies ist bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart zu kontrollieren und wird im Negativ -Fall als Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen mit einer Vereinsstrafe belegt.

F) Für Rüden, die im Ausland stehen, wird die Zuchtzulassung nach den Bestimmungen des Heimatlandes des Rüden verlangt.

G) Tragend importierte Hündinnen müssen nach dem Wurf bei nächstmöglicher Gelegenheit die Zuchtzulassung nachholen; bis dahin ruht die Eintragung der Welpen in das Zuchtbuch.

H) Paarungen von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind untersagt.

I) Nicht zuchttauglich sind Spaniel, die einen oder mehrere der folgenden Fehler aufweisen:

a> Atypisches Aussehen und Skelettdeformationen
b> Wesensfehler
c> Zahnanomalien (z.B.:Vor- oder Rückbiß, Zangengebiß)
d> Epilepsie
e> Letale Faktoren
f> Hodenfehler
g> Albinismus
h> angeborene Blindheit oder Taubheit
i>röntgenologisch manifestierte mittlere oder schwere Hüftgelenksdysplasie (HD D + E)
j> Farbfehler
k> Ektropium bzw. Entropium
l> Retinaathrophie/Katarakt (PRA/KAT)
m> Glaukom

Jeder Eingriff, der einen dieser Fehler verdecken soll, bedingt Zuchtuntauglichkeit.

J) Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/ Register eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.

Zuchtverbote für Welpen müssen ausgesprochen werden, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung haben und diese nicht spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Wurftag nachgeholt wurde
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel festgestellt werden

K) Zur Zuchtzulassung wird bei allen Spanielrassen eine Unter– bzw. Überzahl von 2 P 1 (Prämolar 1) toleriert. Ferner darf ein P 2 fehlen (Prämolar 2) fehlen, der Zuchtpartner muss ein komplettes Scherengebiß vorweisen.
Für seltene Rassen, wie AC, CL, FS, IWS und SS kann eine Ausnahmegenehmigung über die Zuchtkommission auf Antrag erfolgen. Diese Ausnahme bezieht sich nicht auf Vor-, Rück– oder Zangengebiß. Der jeweilige Zuchtpartner muss ein komplettes Scherengebiß vorweisen.

3. Mindestzuchtalter

Das Mindestzuchtalter beträgt bei Rüden zwölf (12) Monate.
Das Mindestzuchtalter beträgt bei Hündinnen achtzehn (18) Monate.
Stichtag ist der Decktag.

4. Verwendung eines Rüden zur Zucht

A) Nur Rüden, die die unter 2. und 3. genannten Bedingungen erfüllen, dürfen zum Decken eingesetzt werden.

5 . Verwendung einer Hündin zur Zucht

A) Eine Hündin, die die unter 2. und 3. genannten Bedingungen erfüllt, darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe haben. Stichtag ist der Wurftag.

B) Das Höchstzuchtalter für Hündinnen ist mit Vollendung des 8. Lebensjahres erreicht. Das 8. Lebensjahr ist um 24.oo Uhr am Tage vor dem 8. Geburtstag (Tag der Geburt ist nicht mitzuzählen) vollendet. Damit endet die Zuchtperiode. Stichtag ist der Decktag.
Das Höchstzuchtalter darf nur in begründeten Einzelfällen das vollendete 8. Lebensjahr überschreiten. Entsprechend schriftlich begründete Anträge müssen mindesten vier (4) Wochen vor der zu erwartenden Hitze an den Vors. der Zuchtkommission, unter Beifügung je einer Kopie der Elterntiere, einer Bestätigung des Tierarztes, daß der Gesundheitszustand noch einen zusätzlichen Wurf zuläßt, sowie einer Zusammenstellung besonders hervorragender Nachzucht aus bisherigen Würfen, gerichtet werden.

Eine Hündin darf nicht mehr als 5 Würfe haben.

C) Eine Hündin, die zwei (2) Mal per Kaiserschnitt entbunden hat, ist nicht mehr zur Zucht zugelassen. Die Geburt per Kaiserschnitt muss dem Zuchtbuchamt und dem Zuchtwart gemeldet werden

6. Verwendung importierter Spaniel zur Zucht

Die Verwendung eines importierten Spaniel zur Zucht ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die unter 2. + 3. genannten Bedingungen erfüllt sind.

7. Zwingerschutz

A) Eintragungen von Würfen in das Zuchtbuch können nur erfolgen, wenn vorher ein Zwingername beantragt und vom Spaniel-Club Deutschland e.V. und der FCI geschützt worden ist. Der Schutz eines Zwingernamen kann formlos beim Zuchtbuchamt beantragt werden. Es empfiehlt sich, mehrere Namen vorzuschlagen, wobei der gewünschte Zwingername an erster Stelle zu nennen ist. Dieses ist erforderlich, für den Fall, daß der gewünschte Name bereits für einen anderen Züchter geschützt ist. Der FCI-Schutz wird gleichzeitig vom Zuchtbuchamt beantragt.

B) Der endgültige Schutz eines Zwingernamens wird erst dann gewährt, wenn:

1. Die Eignung der Zuchtstätte überprüft wurde
2. Die Zahlung der Schutzgebühr erfolgt ist.

C) Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen.

D) Welpenaufzucht in einer Etagenwohnung ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der Züchter die Möglichkeit hat, den Welpen auf einem direkt zugänglichen Außenplatz Auslauf zu bieten. Ausnahmen müssen von zwei Zuchtwarten oder einem Zuchtwart und einem Amtsträger genehmigt werden (Kosten wie Erstbesichtigung)

8. Eintragungsbestimmungen

A) Ins Zuchtbuch können nur Spaniel eingetragen werden, deren Eltern derselben Spanielrasse angehören.

B) Es werden nur ganze Würfe eingetragen. Der Antrag auf Eintrag ist vom Züchter auf dem vorgeschriebenen Formular, welches eine Urkunde im juristischen Sinne darstellt, unter Beifügung des Deckschein-Originals, der Ahnentafel der Mutterhündin, des Zucht-tauglichkeitsnachweises der Elterntiere sowie eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden, spätestens mit Ablauf eines Monats nach der Geburt der Welpen einzureichen. Der Antrag muß vollständig und gut leserlich ausgefüllt sein. In dem Antrag müssen alle geborenen Welpen gemeldet werden.

C) Die Wahl der Rufnamen der Welpen trifft der Züchter. Die Welpen eines Wurfes müssen mit demselben Buchstaben beginnen und sind in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen, wobei erst die Rüden und dann die Hündinnen aufgeführt werden müssen.
Die Namen der Welpen müssen pro Wurf in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge (A, B, C ..) erfolgen, bei mehreren Rassen für jede Rasse.

D) Nach erfolgter Eintragung wird für jeden Welpen eine Ahnentafel ausgestellt. Die Ahnentafel gehört zum Hund. Der Züchter muß dem Welpenkäufer die Ahnentafel aushändigen, sofern dieser seinen Verpflichtungen gegenüber dem Züchter nachgekommen ist. Der Eigentumswechsel des Hundes muss mit Namen und Anschrift des Käufers auf der Ahnentafel vermerkt sein. Die Ausstellung von Privatahnentafeln ist unzulässig.

E) Wird ein Antrag auf Eintrag eines Wurfes nicht fristgerecht abgegeben, so erhöhen sich die Eintragungsgebühren um 100 Prozent.

F) In häuslicher Gemeinschaft oder Hausgemeinschaft lebende Eltern oder eines Elternteils, Ehegatten, Kinder und deren Ehe-/ Lebenspartner, Lebensgefährten/tin, können verschiedene Zwingernamen schützen, müssen sich aber alle für denselben Spanielverein entscheiden, in dem alle gezüchteten Welpen eingetragen werden.

9. Deckbescheinigung

A) Die Eigentümer von einer zur Paarung vorgesehenen Rasse haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, daß die Voraussetzungen zur Zucht gemäß Zuchtbestimmungen erfüllt sind.
B) Die Besitzer von Deckrüden sind verpflichtet, nach einem Deckakt ihres Spaniels einen Deckschein auszufüllen, zu unterschreiben und dem Hündinnenbesitzer auszuhändigen, sofern die Deckentschädigung geregelt ist. Es ist darauf zu achten, daß die Ausstellungsbewertungen, evt. erworbene Titel, die HD-Bewertung des Deckrüden in der Deckbescheinigung aufgeführt und belegt werden. Eine Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden ist jedem Deckschein beizufügen, sie ist Teil der Wurfanmeldung.

C) Die Kopie des Deckscheines ist dem zuständigen Zuchtwart und dem Zuchtbuchamt innerhalb einer Woche zuzuleiten.
Bei verspäteter Zusendung erfolgt eine Vereinsstrafe von Euro 25,— pro Deckschein.
Wenn der Deckschein später als drei Wochen nach dem Decktermin oder gar nicht beim Zuchtbuchamt und/oder Zuchtwart eingeht, muss der Züchter für den Wurf einen Vaterschaftstest durchführen.

D) Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.

10. Wurfabnahme

A) Der Züchter muß dem zuständigen Zuchtwart den gefallenen Wurf innerhalb von 3 (drei) Tagen nach der Geburt melden, zum gleichen Termin ist dem Zuchtwart und dem Zuchtbuchamt mitzuteilen, wenn die Hündin leer geblieben ist.

B) Alle in das Zuchtbuch eingetragene Spaniel unterliegen der Kennzeichnungspflicht durch Microchip.

C) Der Züchter hat den vollständigen Wurf zwischen der vollendeten 7. und 9. Lebenswoche der Welpen auf seine Kosten durch den zuständigen Zuchtwart abnehmen zu lassen. Dem Zuchtwart ist zur Kontrolle ein Chip-Lesegerät zur Verfügung zu stellen.

D) Ein Wurfabnahmetermin muß mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin mit dem Zuchtwart abgestimmt werden.
Der Zuchtwart darf zur Welpenabnahme eine Begleitperson mitbringen, der Züchter muß dies dulden.
Die Wurfabnahme kann vom Zuchtwart unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

E) 1 x im Jahr (anl.der 1. Wurfabnahme im Jahr) hat der Zuchtwart eine Hunde-Bestandliste von jedem Zwinger zu erstellen

F) Die Zuchtkommission kann zusätzliche Wurfkontrollen veranlassen. Der Züchter hat einem Vorstandsmitglied der LG, dem Hauptzuchtwart und/oder dem zuständigen Zuchtwart werktags zur üblichen Geschäftszeit (10.00 Uhr - 18.00Uhr) eine unangemeldete Zwingerkontrolle zuzulassen.

G) Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen Zuchtwart und dem Zuchtbuchamt **sämtliche Würfe** zu melden, auch wenn es keine rassereinen Hunde (Welpen) sind. Der Zuchtwart ist berechtigt - auf Kosten des Züchters - sich diese Hunde (Welpen) anzusehen.

11. Abgabe der Welpen

A) Die Welpen dürfen nicht vor der vollendeten 8. Lebenswoche und nur mit Ahnentafeln abgegeben werden, sie dürfen nicht vor der Wurfabnahme und Kennzeichnung durch Chip sowie nicht ohne Parvovirose- und SHL-Schutzimpfung abgegeben werden. Bei Zuwiderhandlung wird dies als Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen ausgelegt und der Züchter mit einer Strafe belegt. Werden Welpen später als 5 Wochen nach der Erstimpfung abgegeben, muß der Züchter die Nachimpfung vornehmen lassen, damit der Impfschutz gewährleistet ist. Bei Nichteinhaltung wird wie beim 1. Zuchtverstoß vorgegangen.

B) Alle Welpen müssen vor Abgabe mehrfach gemäß der Vorschrift der EACCAP (www.esccap.de) entwurmt werden. Der Züchter muss dem Zuchtwart den Kaufbeleg der Entwurmungsmedikamente vorlegen.

C) Die Abgabe der Welpen an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Zuchtsperre geahndet.

12. Besondere Maßnahmen

A) Züchter, die gegen die Zuchtbestimmungen des Spaniel-Club Deutschland e. V. verstoßen, müssen mit Vereinsstrafen, Zuchtsperre Ihres Zwingers oder mit Ausschluss aus dem SCD rechnen.

B) Sperren werden auf Empfehlung der Zuchtkommission vom Vorstand verhängt und bestätigt.

C) Bei Übertretung der Zuchtbestimmungen können Geldbußen bis zu Euro 750,— auf Empfehlung der Zuchtkommission vom Vorstand verhängt werden. Außer Geldstrafen können auch Zuchtpausen für betroffene Hündinnen bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden.

D) Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen gelten als getilgt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach dem letzten Verstoß bei dem betreffenden Züchter/Zwinger kein erneuter Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen erfolgte. Als Fristbeginn gilt der Zeitpunkt des Verstoßes.

E) Verpaarungen einfarbig x mehrfarbig können nur untersagt werden, wenn für die Nachkommen eine erhöhte Gefahr erblicher Erkrankungen besteht

13. Schlußbestimmungen

A) In allen Fällen, die durch die Zuchtbestimmungen des SCD nicht geregelt sind, wird die z.Zt. gültige Zuchtordnung des VDH und das FCI-Reglement angewandt.
B) Eine Änderung der Zuchtbestimmungen kann die Mitgliederdeligiertenversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen beschließen.

GEÄNDERTE FASSUNG, BESCHLOSSEN DURCH
DIE MDV AM 3. Dezember 2023

GEÄNDERTE FASSUNG, BESCHLOSSEN DURCH

DIE MDV AM 3.12.2023

GEBÜHRENORDNUNG ZUCHTBUCHAMT

Schutz des Zwingernamens national	€	25,—
Zwingerschutz FCI International	€	40,—
Einschreibgebühr für einen bereits in einem VDH-Verein geschützen Zwingernamen	€	10,—
Ahnentafel pro Welpe	€	30,00
VDH-Gebühr pro Ahnentafel	€	2,50
Duplikatahnentafel	€	25,—
Einzeleintragung (Importe)	€	25,—
HD-Auswertung	€	35,—

Alle Gebühren zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Vereinsstrafe Nr. 1	€	250,—
Vereinsstrafe Nr. 2	€	500,—
Vereinsstrafe Nr. 3	€	750,—
Häufige Zuchtverwendendung pro Welpe	€	500,—

Wurfabnahmegebühr:

Grundgebühr je Wurf	€	65,—
Abnahmegebühr pro Welpe	€	5,—
Erstellung Bestandsliste:		
1-10 Hunde	€	10,—
11-20 Hunde	€	20,—
21-30 Hunde	€	30,—
31-40 Hunde	€	40,—
Gebühren bei Zwingerschutz:		
Überprüfung der Eignung der Zuchtstätte	€	70,—
2. Überprüfung	€	100,—